

# Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende

Bedingungen für die Versicherung der Privathaftpflicht von ausländischen Arbeitnehmenden in landwirtschaftlichen Betrieben (AVB Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende 2015)

## 1 Versicherte Personen

- 1.1 Als versicherte Personen gelten ausländische Arbeitnehmende ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, welche ein Anstellungsverhältnis mit einem der Globalversicherung der Agrisano Stiftung angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb haben.
- 1.2 Als Versicherungsnehmer gilt der landwirtschaftliche Betrieb, welcher sich der Globalversicherung der Agrisano Stiftung mittels Anschlussvereinbarung angeschlossen und die Deckung Privathaftpflicht im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewählt hat.
- 1.3 Wird in diesen Bedingungen von Rechten und Pflichten der versicherten Person gesprochen, so können diese Rechte und Pflichten ausschliesslich vom Versicherungsnehmer, nicht aber von der versicherten Person selbst ausgeübt werden.

## 2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als

- 2.1 Privatperson.
- 2.2 Mieter von selbst bewohnten Wohngebäuden und – räumlichkeiten, inklusive Hotelzimmer, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Fahrnisbauten, Mobilheime und nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort.
- 2.3 Amateursportler, inklusive Sport- und Wettkampfveranstaltungen.
- 2.4 Waffenbesitzer.
- 2.5 Halter von Tieren. Für Tiere müssen die gesetzlichen Auflagen zur Haltung erfüllt sein.

Ebenfalls versichert sind

- 2.6 Ansprüche aus Schäden, welche die versicherte Person dem Arbeitgeber (landwirtschaftlicher Betrieb) im Rahmen ihrer privaten Handlungen zufügt (z.B. Schäden an der zur Verfügung gestellten Unterkunft).
- 2.7 Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder inkl. Elektrofahrräder, die von der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z.B. Miete, Leihe, etc. Für übernommene Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und dergleichen) ist die Leistung auf Fr. 25 000.– pro Ereignis begrenzt.

### Nicht unter diese Deckung fallen

- 2.7.1 Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- oder Fahrausrüstung.

2.7.2 Die Haftpflicht für Schäden an entlehnten oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

2.7.3 Sachen die Gegenstand eines Leasing- oder Miet-Kauf-Vertrages sind.

2.8 Die Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten bis maximal Fr. 20 000.– pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlösser) und dazugehörigen Schlüsseln.

## 3 Versicherte Gefahren

### 3.1 Gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- 3.1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- 3.1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

### 3.2 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Auch ohne gesetzliche Haftpflicht sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers versichert:

- 3.2.1 Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.
- 3.2.2 Sachschäden bis Fr. 2 000.– pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

### 3.3 Versicherte Schadenverhütungskosten

- 3.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

### Nicht versichert sind die Kosten für

- 3.3.2 die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.
- 3.3.3 Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

### 3.4 **Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung fremder Motorfahrzeuge**

- 3.4.1 Ansprüche gegen die versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht gedeckt.
- 3.4.2 Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert.

### 3.5 **Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Fahrrädern und ihnen nach Gesetz gleichgestellten Motorfahrzeugen**

- 3.5.1 Wenn eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert.

3.5.2 Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

### 3.6 **Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen**

- 3.6.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.6.2 Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die lediglich als Fahrgäste anwesend sind. Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 4 **Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges**

### **Von der Versicherung ausgeschlossen sind:**

- 4.1 Ansprüche für Sach- oder Personenschäden von Personen, die mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben. (Ausnahme: Schäden an Sachen des Arbeitgebers gemäss Art. 2.7.)
- 4.2 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, für welche die versicherte Person entlohnt wird bzw. einen Erwerb erzielt.
- 4.3 Die Haftpflicht für Schäden an zu irgendeinem Zweck übernommenen Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.
- 4.4 Die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee.
- 4.5 Die Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit

der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu verursacht werden.

- 4.6 Die Haftpflicht für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.
- 4.7 Die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind.
- 4.8 Die Haftpflicht für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.
- 4.9 Die Haftpflicht für Schäden durch Verwendung oder durch Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen.
- 4.10 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien.
- 4.11 Die Haftpflicht für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen.
- 4.12 Die Haftpflicht
- 4.12.1 als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen.
- 4.12.2 für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Vereinbarung.
- 4.12.3 für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind.
- 4.12.4 für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Die Versicherung gilt jedoch für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas).
- 4.12.5 für sämtliche Regress- und Ausgleichsforderungen, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.
- 4.12.6 für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen.
- 4.13 Die Haftpflicht für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von benützten Luftfahrzeugen und Schiffen, für die eine gesetzliche Haftpflicht vorgeschrieben ist.
- 4.14 Die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

#### 4.15 Die Haftpflicht

4.15.1 für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von Verbänden, Clubs und Stiftungen für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

4.15.2 für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Dritten für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, für:

- Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahräder, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind.
- Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen.
- Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden.

4.16 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die die versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

schäden sowie versicherte Schadenverhütungskosten zusammen.

#### 5.3 Selbstbehalte

5.3.1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von Fr. 200.

5.3.2 Bei Schäden an gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten und Gebäuden wird der Selbstbehalt pro Auszug nur einmal zum Abzug gebracht.

5.3.3 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird eine allfällige Leistungsbegrenzung angewendet.

#### 5.4 Schadenfall

5.4.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich sofort zu benachrichtigen, ihr jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten.

5.4.2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

5.4.3 Der versicherten Person steht kein Forderungsrecht gegenüber Zurich zu.

5.4.4 Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen.

5.4.5 Zurich vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten.

5.4.6 Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten, sofern die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

5.4.7 Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden.

5.4.8 Die versicherte Person ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

5.4.9 Die versicherte Person hat im Falle eines Zivilprozesses dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

5.4.10 Der Versicherungsnehmer hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

5.4.11 Für die versicherte Person sind die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich und ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich.

5.4.12 Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen Zurich zu.

## 5 Allgemeine Bestimmungen

### 5.1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

5.1.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im grenznahen Ausland verursacht werden.

5.1.2 Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem auf dem Antragsformular eingetragenen Beginndatum, frühestens aber mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zuhanden der Agrisano Stiftung und mit dem Antritt der Anstellung durch die versicherte Person beim landwirtschaftlichen Betrieb.

5.1.3 Die Versicherungsdeckung erlischt mit dem Ende des Angestelltenverhältnisses der versicherten Person beim landwirtschaftlichen Betrieb, mit dem Ende der deklarierten, bewilligten Aufenthaltspflicht für die versicherte Person oder mit der Ausreise der versicherten Person aus der Schweiz oder aus Liechtenstein – je nachdem, welcher dieser Umstände zuerst eintritt.

### 5.2 Leistungen von Zurich

5.2.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

5.2.2 Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges bei Regressansprüchen Dritter.

5.2.3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

5.2.4 Die vereinbarte Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung gilt pro Ereignis für Personen- und Sach-